



RZB gewährt für registrierte Projekte 5 Jahre Gewährleistung auf seine LED Leuchten.

RZB erweitert nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen die Gewährleistungsfrist für LED-Leuchten auf 5 Jahre ab Rechnungsdatum:

1. Die Gewährleistung gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Produkt- und Anwendungs-Spezifikationen (Datenblatt) verwendet und fachmännisch (gemäß dem Produkt beigelegter Montageanleitung) installiert und in Betrieb gesetzt werden. Das Produkt darf keinen nicht bestimmungsgemäßen mechanischen Belastungen ausgesetzt sein.
Die Gewährleistung erfasst ausschließlich Produktausfälle, die durch nachgewiesene Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht werden, sowie Ausfallraten, welche die Nennausfallrate übersteigen. Bei elektronischen Betriebsgeräten bzw. Bauteilen, wie LEDs, beträgt die Nennausfallrate 0,2 %/1000 Betriebsstunden, sofern die Nennlebensdauer und Nennausfallrate eines Gerätes oder eines Bauteiles in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt) nicht anders definiert sind.
2. Sofern wir während des Gewährleistungszeitraumes unter Vorlage des entsprechenden Nachweises über einen Gewährleistungsfall an einem unserer von der erweiterten Gewährleistung umfassten Produkte informiert werden, ist es uns freigestellt, das Produkt entweder an einem unserer Standorte zu reparieren oder es zu ersetzen.
3. Diese Herstellergewährleistung ist eine Ersatz- bzw. Ersatzteilmgewährleistung.
Sämtliche Ersatzprodukte oder -teile können neue oder wiederverwertete Materialien enthalten, die gegenüber neuen Produkten oder Teilen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Leistung gleichwertig sind.
„Wiederverwertete Materialien“ sind gebrauchte Teile oder Produkte, die überholt, also nicht neu sind. Ihr Zustand ist nach einer Überholung oder Instandsetzung hinsichtlich Leistung und Zuverlässigkeit dem Zustand eines neuen Produkts oder Teils gleichwertig.
Wir gewährleisten nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 1 und 2, dass Ersatzprodukte oder -teile für die Restlaufzeit des ursprünglichen Gewährleistungszeitraumes für die Produkte, die ersetzt werden oder in die sie eingebaut werden, keine Materialfehler oder Herstellungsmängel aufweisen.
Das Ersatzprodukt kann in vertretbarem Ausmaß hinsichtlich Abmessungen und Design vom ursprünglichen Produkt abweichen.
4. Die Gewährleistung bezieht sich während des erweiterten Zeitraums nicht auf:
 - a) alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport des fehlerhaften und des reparierten bzw. neuen Produktes, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit, Vorrichtung, Gerüste); solche Kosten gehen zu Lasten des Käufers;
 - b) Verschleißteile, wie z.B. Batterien,
 - c) elektronische Komponenten, Produkte und Leuchten, die RZB als Handelsware vertreibt (z.B. Touch Panels, Drucker und Computer unter fremdem Label), sowie Leuchten anderer Hersteller;
 - d) Einstellungen bzw. Parametrierungen an Anlagen, die sich aufgrund von Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzungen verändern



5. Die Gewährleistung erlischt, wenn an der Ware ohne unsere schriftliche Einwilligung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen werden.
6. Die Gewährleistung betrifft Projekte, die bei RZB unter der Adresse <http://www.rzb.de/de/service/gewaehrleistung/registrierung/> registriert worden sind.
7. Im Übrigen gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die dort unter der Überschrift **Mängelrügen** geregelten Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

4/4213